

Richtlinie der Gemeinde Poing **zur kommunalen Förderung für Qualifizierungsmaßnahmen in den Poinger Einrichtungen**

Stand März 2023

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	1
2.	Gegenstand der Förderung	1
3.	Zuschussfähige Qualifizierungsmaßnahmen	1
4.	Berechtigte	2
5.	Voraussetzungen	2
6.	Antragsverfahren.....	2
7.	Höhe des Zuschusses	2
8.	Betriebskostenabrechnung und Verwendungszweck.....	3
9.	Inkrafttreten	3
10.	Schlussbestimmung.....	3

1. Rechtsgrundlage

Art. 18 Absatz 1 Satz 3 BayKiBiG begrenzt die rechtlichen Ansprüche der kommunalen Träger auf die kindbezogene Förderung. Zur Sicherstellung der Qualität und der Finanzierung der Einrichtungen können Gemeinden, über die gesetzliche Förderung hinaus, zusätzliche Leistungen gewähren.

2. Gegenstand der Förderung

Gewährung eines freiwilligen kommunalen jährlichen Zuschuss für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen der Beschäftigten in den Poinger Kindertagesstätten unter Berücksichtigung des Vorrangs von staatlichen und bundesrechtlichen Zuschüssen. Die Bezuschussung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde dauerhaft leistungsfähig ist und die Haushaltsmittel angesetzt sind. Ein Rechtsanspruch auf den freiwilligen kommunalen Zuschuss besteht nicht.

3. Zuschussfähige Qualifizierungsmaßnahmen

Folgende Qualifizierungsmaßnahmen sind zuschussfähig:

1. Ausbildungskosten für die Sprachkurse bspw. B1, B2, C1 und C2
2. Ausbildungskosten im Bereich der Kinderpflege, Heilpädagogik, Sprachpädagogik
3. Ausbildungskosten für Erzieher/innen
4. Kosten nach dem Gesamtmodell für Assistenzkräfte, Ergänzungskräfte und pädagogische Fachkräfte
5. Weiterbildungskosten im Bereich der Pädagogik für Beschäftigte

Eine Qualifizierungsmaßnahme, die über mehrere Jahre erfolgt, kann im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde für jedes betroffene Ausbildungsjahr anteilig bezuschusst werden. Das gilt jedoch grundsätzlich nur für diejenigen Kosten, die bereits entstanden sind (IST-Kosten).

Der Zuschuss erfolgt unabhängig davon, wie die Qualifizierungsmaßnahme abgeschlossen wird. Es erfolgt keine Rückforderung bei Nichtbestehen einer Prüfung oder Ähnlichem.

Die Erstattung angemessener Reisekosten, Kosten für Fachliteratur und Materialien, die im Zusammenhang mit der Qualifizierungsmaßnahme entstanden sind, kann mitbeantragt werden.

4. Berechtigte

Freigemeinnützige Träger und sonstige Träger gemäß Art. 3 Absatz 3 und 4 BayKiBiG mit einer Kindertagesstätte auf dem Gemeindegebiet Poing.

5. Voraussetzungen

a) Die Beschäftigten, die qualifiziert werden, müssen zum Zeitpunkt der Qualifizierungsmaßnahme in einer Kindertagesstätte mit Sitz in der Gemeinde Poing unbefristet beschäftigt sein.

b) Die Qualifizierungsmaßnahme muss im Antragsjahr begonnen haben.

c) Die Einrichtungsauslastung (tatsächliche Belegung) muss mindestens zu 80% beziehungsweise zu 50% bei Einrichtungen mit besonderem pädagogischem Konzept (z.B. Waldkindergarten) aus Poinger Kindern bzw. Zuzugskindern (frühestens 6 Monate vor Zuzug; mit Nachweis) bestehen. Die Ermittlung der Auslastung erfolgt durch die Gemeinde Poing, Fachbereich Generationen und Bildung.

6. Antragsverfahren

Die Anträge müssen in vollem Umfang mit entsprechenden Nachweisen zur abgeschlossenen oder noch laufenden Ausbildung in Kopie bis zum 30.04. im darauffolgenden Jahr mit dem Antragsformular der Gemeinde Poing gestellt werden.

Nach Prüfung und Genehmigung der Anträge wird der zu gewährende Zuschuss ermittelt und auf das angegebene Konto überwiesen.

Anträge, die nach dem 30.04. gestellt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden, da eine Umverteilung der nicht abgerufenen Haushaltsmittel der Gemeinde Poing vorbehalten ist.

7. Höhe des Zuschusses

Der pro Einrichtung errechnete jährliche Zuschuss wird anhand der gewichteten Buchungsstunden der Kinder, sowie der geleisteten Personalstunden (gemäß Anstellungsschlüssel) max. jedoch bis zur tatsächlichen Kostenhöhe festgelegt. Die Daten werden über das Kibig.web erhoben. Es wird ein fester und gedeckelter Zuschuss pro Einrichtung bereitgestellt. Die nicht abgerufenen Fördermittel von einzelnen Einrichtungen werden nach pflichtgemäßen Ermessen seitens der Gemeinde per Beschluss an andere Poinger Kindertagesstätten verteilt, wenn diese nachweisen, dass diese weitere Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt haben.

Sind die Haushaltsmittel für das Bewilligungsjahr ausgeschöpft, erfolgt keine weitergehende Förderung in diesem Jahr.

Sollten nach der Umverteilung weiterhin Haushaltsmittel übrig bleiben, so können diese mit Zustimmung des Gemeinderates, einmalig, in das kommende Haushaltsjahr übertragen werden.

Für das Jahr 2023 werden die Qualifizierungsmaßnahmen aus dem Jahr 2022 förderfähig angerechnet. Sollten die freiwilligen Zuschüsse seitens der Träger in 2023 nicht abgerufen werden können, werden diese einmalig zweckgebunden pro Einrichtung nach Zustimmung des Gemeinderates, auf das Folgejahr 2024 übertragen.

8. Betriebskostenabrechnung und Verwendungszweck

Der Zuschuss wird ausschließlich für die in Nummer 3 genannten Qualifizierungsmaßnahmen gewährt.

Der Zuschuss ist in der jährlichen Betriebskostenabrechnung unter Punkt 2.8 des Betriebskostenabrechnungsbogen der Gemeinde Poing für die in Trägerschaft stehenden Kindertagesstätten, aufzuführen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.03.2023 in Kraft. Für alle Zuschussanträge, die ab diesem Zeitpunkt bei der Gemeinde Poing eingehen, ist diese Förderrichtlinie gültig.

Die Gemeinde Poing behält sich vor, die Förderrichtlinie jederzeit zu ändern.

10. Schlussbestimmung

Die Richtlinie zur kommunalen Förderung für Qualifizierungsmaßnahmen in den Poinger Einrichtungen wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 16.03.2023 beschlossen.

Poing, den 31.03.2023

Thomas Stark
Erster Bürgermeister